

# GEMEINDE FREIENWIL

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwesen (Einsatzkostentarif) vom 1. Juli 1997

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Freienwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 beschliesst am 5. Juni 1997:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	–.–	50.–
2. Retablierung, je Person und Stunde	–.–	50.–
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigsten 3 Stunden, je Person	20.–	–.–
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.–	30.–
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.–	50.–
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.–	140.–
4. Autodrehleitern	560.–	140.–
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u. a.	30.–	20.–
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.–	–.–
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.–	–.–
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	–.–	20.–
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	–.70	–.–
- Nennweite 50 oder 40 mm	–.50	–.–

2. Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.
3. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## **§ 2 Fehlalarm**

1. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.
2. Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt.
  - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal Fr. 200.–
  - b) Personalkosten, je Person und Stunde Fr. 50.–

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

1. Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Freienwil, den 5. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:  
H.P. Geissmann

Die Gemeindeschreiberin:  
E. Fehlmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 5. Juni 1997.